



21.02.2017

Schülerbetriebspraktikum 2017 „Fahrtkostenerstattung“

Wann bekomme ich Fahrkosten erstattet?

Fahrtkosten werden erstattet, wenn die Praktikumsstelle **weiter als 3,5 km** von der Wohnung entfernt liegt.

Wann bin ich von der Erstattung der Fahrkosten ausgeschlossen?

Schüler/Innen, die in Besitz eines Schülertickets sind und die Möglichkeit haben, die Praktikumsstelle mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen, können keine Erstattung bekommen. Ebenso gilt der Ausschluss, wenn für die Teilnahme am Praktikum eine Ausbildungsvergütung aufgrund tariflicher Regelung geleistet wird.

Wann wird eine Wegstreckenentschädigung gezahlt?

Eine Wegstreckenentschädigung wird gezahlt, wenn die Entfernung zwischen Wohnung und Praktikumsstelle **länger als 3,5 km** ist und eine Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel unzumutbar oder unmöglich ist. Eine Fahrtkostenerstattung erfolgt **bis zu einer Entfernung von 35 km**. Für jeden Kilometer beträgt die Entschädigung 0,13 € bei der Benutzung eines PKW. Mofafahrer bekommen 0,05 €; Radfahrer 0,03 €. Erstattet werden pro Tag nur eine Hin- und eine Rückfahrt. Maßgebend ist hier die Entfernung von der Schule zur Praktikumsstelle. Die Kosten, die darüber hinaus entstehen, sind selbst zu tragen.

Wie beantrage ich die Fahrtkostenerstattung?

Die Erstattung wird grundsätzlich schriftlich beantragt. Antragsformulare sind im **Oberstufenbüro** erhältlich. Diese sind **nach** dem Praktikum auszufüllen und von der Schule zu bestätigen. Dem Antrag sind alle ggf. gelösten Fahrscheine beizufügen.

Falls noch **Fragen** bestehen, spricht mich bitte **persönlich** an!

Gruß,
Arnd Benning